

# Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsricht- linie des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.



## A. Allgemein geltende Regelungen

(1) Alle abrechnungsfähigen Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Reisekosten, Tagegelder, Aufwandsentschädigungen und Übernachtungsgelder können nur abgerechnet werden, wenn es sich um Dienstreisen handelt, die vorher genehmigt worden sind. Als genehmigt gelten grundsätzlich Reisen, für die eine Einladung des WSB vorliegt.

(2) Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge sind Obergrenzen. Überschreitungen sind nur im begründeten Einzelfall und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer möglich.

(3) Weitere Dienstreisen können vom Präsidenten, den Vizepräsidenten oder vom Geschäftsführer genehmigt werden. Abrechnungen werden vom Präsidenten oder dem zuständigen Präsidiumsmitglied bzw. dem Geschäftsführer überprüft und abgezeichnet.

(4) Nehmen an einer Veranstaltung mehrere Personen teil, die Reisekosten abrechnen können, sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.

(5) Werden von anderer Seite Aufwandsentschädigungen/Reisekosten erstattet, so zahlt der WSB keine Aufwandsentschädigungen.

(6) Bei der Berechnung der Reisekosten sind vom Tagegeld für jedes gestellte Mittag- und Abendessen jeweils 9,00 € abzuziehen.

(7) Sonstige Auslagen (z.B. Taxi und Telefon) können lt. Beleg abgerechnet werden.

### (8) **Reiseantritt:**

Für Ehrenamtliche beginnt die Reise am Wohnort oder, wenn die Anfahrt kürzer ist, am Aufenthaltsort. Für Angestellte beginnt die Reise an der Geschäftsstelle. Fährt der Angestellte direkt von seinem Wohnort zum Dienstgeschäft, wird nur dann diese Strecke erstattet, wenn die Entfernung geringer ist als von der Geschäftsstelle. Ist die Entfernung vom Wohnort zum Dienstgeschäft kürzer als vom Wohnort zur Geschäftsstelle, so können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.

(9) Für Übernachtungen am Wohnort können keine Übernachtungspauschalen abgerechnet werden.

(10) Werden im Rahmen von Gruppenmaßnahmen kostenlose Übernachtungen und Verpflegung (sogenannte Busfahrerregelung) gewährt, so sind keine Pauschalabrechnungen möglich.

(11) Fahrten von Angestellten an Wochenenden oder Feiertagen zur Geschäftsstelle können nur dann abgerechnet werden, wenn für diese Tage kein ganztägiger Zeitausgleich erfolgt.

(12) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist bei der Entscheidung "Übernachtung oder tägliche Anreise" die kostengünstigere Variante zu wählen. Eine bzw. eine weitere Übernachtung am Veranstaltungsort kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückfahrt nicht bis 24.00 Uhr beendet werden kann. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

(13) Die Einladung zu einer Maßnahme muss ausdrücklich darauf hinweisen, wenn von den in dieser Richtlinie festgelegten Beträgen abgewichen wird.

## B. Reisekostenregelung für die Bereiche Präsidium, Hauptausschuss, Kommissionsmitglieder, Ehrenmitglieder, Trainer, Referenten und WSB-Angestellte

### Fahrtkosten:

mit dem eigenen PKW	0,30 €/km
Mitfahrerpauschale pro mitfahrenden	
Reisekosten-Berechtigten	0,02 €/km
Deutsche BahnFahrkarte	2. Klasse
	inkl. Zuschläge, Platzreservierung

### Tagegelder / Aufwandsentschädigung:

über 4 Stunden Reisedauer 18,00 €

### Übernachtung:

Einzelzimmer lt.  
Rechnung bzw. Übernachtungspauschale  
20,00 €

Sofern bei Sitzungen Essen gereicht wird, kann nur eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € abgerechnet werden, wenn die Abwesenheit über 6 Stunden dauert.

### C. Reisekostenregelungen für Sportler und sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter

**Sportler** sind Schützinnen/Schützen, die auf Einladung des WSB an einer offiziellen Trainings- oder Wettkampfmaßnahme teilnehmen.

**Ehrenamtliche Mitarbeiter** sind Mitarbeiter, die im Auftrag des WSB bei der Vorbereitung und/oder Durchführung von genehmigten Veranstaltungen eingesetzt werden. Hierunter fallen auch Honorartrainer, Betreuer mit Ausbildung, Helfer mit speziellen Ausbildungen (Physio, Mediziner, Leistungsanalytiker, etc.), Helfer ohne spezielle Ausbildung aber mit sportspezifischen Kenntnissen/Erfahrungen, wenn sie im Sportbereich eingesetzt werden.

#### Fahrtkosten

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Sportler mit eig. PKW	0,30 €/km
Mitfahrerpauschale pro Mitfahrer	0,02 €/km
Deutsche Bahn	Fahrkarte 2. Klasse

#### Verpflegungszuschuss/ Aufwandsentschädigungen

Für ehrenamtliche Mitarbeiter  
Abwesenheit ab 4 Stunden 18,00 €/Tag  
Abwesenheit ab 12 Stunden 30,00 € \*)  
Für Sportler  
Abwesenheit ab 8 Stunden 7,70 €/Tag  
ganztägige (24 Stunden) Abwesenheit 15,40 €/Tag\*\*)

\*) gilt nur für Mitarbeiter bei Sportveranstaltungen  
\*\*) wird in der betreffenden Einladung festgelegt

#### Übernachungskosten

Grundsätzlich stellt der WSB die Unterkunft. Ist dies im Einzelfall nicht anwendbar, wird eine Pauschale von 20,00 € pro Übernachtung gewährt bzw. die tatsächliche entstandenen Kosten gegen Beleg übernommen.

#### Sonderregelung für Starterinnen/Starter bei DSB-Ranglisten und DSB-Sichtungen (sofern vom WSB gemeldet)

##### Olympische Disziplinen

Der WSB übernimmt die Kosten für die Unterkunft, den Transport zur Wettkampfstätte ab LLZ und die Betreuung durch einen Landestrainer

##### Nichtolympische Disziplinen

Starterinnen/Startern wird eine Pauschale von 50,00 € gezahlt. Damit sind alle entstehenden Kosten abgegolten.

### D. Honorare für Trainer, Betreuer beim Training und Wettkämpfen sowie Lehrreferenten

Bei einer Tätigkeit von bis zu 4 Lerneinheiten (1 LE = 45 min.) wird ein Honorar von 9,00 € pro LE

ausgezahlt; unabhängig vom Ausbildungsgrad des Trainers, Betreuers, Referenten. Bei einer Tätigkeit ab 5 LE wird ein Tageshonorar ausbezahlt.

Für die Höhe des Tageshonorars ist die Qualifikation (erworbene Lizenzen) maßgebend

Für die Lehrtätigkeit erhalten Lehrreferenten mit

- Trainer-A-Lizenz mit Ausbilderlizenz
- Lehrgangsleiter bei der Trainer-C-Aus- u. Fortbildung (Basis u. Leistung)
- Lehrgangsleiter in der Jugendbasislizenz-Ausbildung
- Lehrgangsleiter der Kampfrichter-B-Aus- u. Fortbildung
- Einer beruflichen Qualifikation (z.B. Pädagogen oder Mediziner), die zum Lehrgangsinhalt passt (wird von der Bildungskommission festgelegt)

ein Tageshonorar von 80,00 €

- Trainer-A-Lizenz ohne Ausbilderlizenz
- Trainer-B-Lizenz
- Referent in der Jugendbasislizenz-Ausbildung

ein Tageshonorar von 60,00 €

- Trainer-C-Leistungssport

ein Tageshonorar von 40,00 €

Für den Einsatz bei Wettkämpfen sowie Trainings- und Kaderlehrgängen erhalten Trainer und Betreuer mit

- Trainer-A- bzw. Trainer-B-Lizenz als verantwortlicher Leiter der Lehrgangsmaßnahme
- Delegationsleiter bei Wettkämpfen

ein Tageshonorar von 80,00 €

- Trainer-A- bzw. Trainer-B-Lizenz Physiotherapeuten/Medialtrainer

ein Tageshonorar von 60,00 €

bei den Maßnahmen erforderliche Betreuer ein Tageshonorar von 40,00 €

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die vorstehende Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, erhalten das vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gezahlte Tageshonorar für eine Übergangszeit bis zum 31.03.2017 weiter.

Mit Wirkung ab 01.10.2016 vom WSB-Präsidium beschlossen.

Dortmund, 22.09.2016 gez. Klaus Stallmann,  
Präsident